



## BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.532/0006-IV/ST5/2012 DVR:0000175

Wien, am 31.10.2012

### **Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 14 BZGü-VO für den Abschluss einer Handelsakademie - Erlass**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) zur Anrechnung eines durch ein Zeugnis nachgewiesenen erfolgreichen Abschlusses einer **Handelsakademie**, einer **Handelsschule** sowie von **kaufmännischen Lehrberufen** für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 14 Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) auf Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Folgendes mit:

Gemäß Artikel 8 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 kann ein Mitgliedstaat die Inhaber bestimmter **Hochschul- oder Fachschulabschlüsse**, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erworben wurden, zu diesem Zweck eigens bezeichnet worden sind und Kenntnisse der in der Liste in Anhang I aufgeführten Sachgebiete beinhalten, von den Prüfungen in den von den Abschlüssen abgedeckten Sachgebieten befreien.

### **Handelsakademie**

Gemäß § 14 Abs. 3 BZGü-VO ersetzen bis 3.12.2011 die durch ein Zeugnis nachgewiesenen Abschlüsse einer **Handelsakademie sowie deren Sonderformen** gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 leg. cit. sowie einer Höheren Lehranstalt für Tourismus sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 leg. cit. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Sachgebieten folgende Sachgebiete der Prüfung:

1. Sozialversicherungsrecht;
2. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts;
3. Grundsätze des Gesellschaftsrechts;

4. Steuerrecht;
5. Marketing;
6. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten.

Mit Erlass GZ BMVIT-167.532/0001-IV/ST5/2012 vom 24.1.2012 hat das bmvit festgehalten, welche Ausbildungen gemäß § 14 BZGü-VO ab 4.12.2011 nicht mehr anrechenbar sind und als Arbeitsbehelf bereits überprüfte Auflistungen der für die fachliche Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe anrechenbaren Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen einer Höheren technischen und gewerblichen Lehrlanstalt sowie deren Sonderformen, eines Studiums der Betriebswirtschaft oder der Handelswissenschaft und eines Bachelor- und Masterstudiums übermittelt.

Nunmehr wird eine weitere, vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur überprüfte Auflistung der für die fachliche Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe anrechenbaren Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 für den erfolgreichen Abschluss einer Handelsakademie übermittelt. Ergänzend wird dazu angemerkt, dass die in **schwarzer Schrift** angeführten Gegenstände für **alle erfolgreichen Abschlüsse einer Handelsakademie**, jene in **roter Schrift** zusätzlich (zu jenen in schwarzer Schrift) für den **Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement** und jene in **blauer Schrift** zusätzlich (zu jenen in schwarzer Schrift) für die **Fachrichtung Log/Sped** anzurechnen sind.

## **Handelsschule**

Da bereits bis 3.12.2011 in § 14 BZGü-VO keine Anrechnung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe für den erfolgreichen Abschluss einer Handelsschule vorgesehen war, ist diese Ausbildung auch auf die seit 4.12.2011 anzuwendenden Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 nicht anrechenbar.

## **Kaufmännischen Lehrberufe**

Im Erlass GZ BMVIT-167.532/0001-IV/ST5/2012 vom 24.1.2012 wurde zum erfolgreichen Abschluss (Lehrabschlussprüfung) des Lehrberufes Berufskraftfahrer gemäß § 14 Abs. 8 BZGü-VO festgehalten, dass keine Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe erfolgen kann, da die Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer weder im Rahmen einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung abgelegt wird. Gleiches gilt für sämtliche andere erfolgreich abgeschlossene Lehrberufe.

## **Beilage:**

Gegenüberstellung Sachgebiete Anhang I VO (EG) Nr. 1071-2009 und Lehrplan Handelsakademie

**Für die Bundesministerin:**

Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.				
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2012-10-31T15:43:04+01:00			
	Seriennummer	437268			
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0			
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT				
Signaturwert	WK1uhx449PrwSevNaTC1rtjmQrG7hTKgKFgyvw/i0ws2S3AsGyy8anZVVdQ4uh4kD KU1jazDrPUEoweJLDGbgyejVapcluTirICi4dx9FaiUdosWhIWHQv5SjRcTacU5T 7PjutG+Rp0xb07l9j3dWRQqNsaUhgSyFHPjdwx7A0=				
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>				